



Legionellen - Information für den Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen

gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe e TrinkwV¹ mit oder ohne Trinkwassererwärmungsanlage

Anzeigespflicht:

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** bereitgestellt wird, diese Anlage beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Eine [Übersicht der Anzeigepflichten](#) finden Sie auf der Internetseite.

Bitte verwenden Sie das auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald eingestellte Anzeigeformular „[Gebäudewasserversorgungsanlagen](#)“ und „[Charakteristik der Gebäudewasserversorgungsanlage](#)“.

Definition „öffentliche Tätigkeit“: Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

Für Anlagen aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, besteht gemäß § 11 Abs. 1 TrinkwV keine Anzeigepflicht!

Definition „gewerbliche Tätigkeit“: unmittelbaren oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Öffentliche und gewerbliche Tätigkeit: Bei vielen Gebäudewasserinstallationen treffen beide Kriterien zu. Festlegend überwiegt das Kriterium der öffentlichen Tätigkeit (s. oben).

Untersuchungspflicht auf Legionella spec. gemäß § 31 TrinkwV

Das Trinkwasser aus Anlagen zur Trinkwassererwärmung ist auf Legionella spec. zu untersuchen, wenn sich

- 1) in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
- 2) sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt,
- 3) die Wasserversorgungsanlage sich **nicht** in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

¹ Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 (BGBl.2023INr.159)

Untersuchungshäufigkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 TrinkwV)

- a) Bei Bereitstellung des Trinkwassers im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit**, ist das Trinkwasser mindestens einmal jährlich zu untersuchen.
- b) Die Untersuchung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer **gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit** abgegeben wird.

Ausnahmen: Verlängerung des Untersuchungsintervalls (§ 31 Abs. 3 TrinkwV) für Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser bereitstellen

Das Gesundheitsamt kann abweichend davon Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn

1. bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind und
2. die Gebäudewasserversorgungsanlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden **und** nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Für eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls kann der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage einen formlosen Antrag beim Gesundheitsamt stellen. Diesem sind die Nachweise der drei geforderten Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TrinkwV beizufügen.

Für Anlagen in Krankenhäusern oder anderen med. Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen ist eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls nicht zulässig.

Anzeigepflicht bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec. (§ 39 Abs. 4 Ziff. 2 TrinkwV)

Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage vertraglich sicherzustellen, dass die zugelassene Untersuchungsstelle den Betreiber unverzüglich in Kenntnis über das Erreichen des in der Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella spec. und über die erfolgte Anzeige nach § 53 Abs. 1 TrinkwV an das zuständige Gesundheitsamt zu informieren hat. Der technische Maßnahmenwert ist mit 100 Koloniebildenden Einheiten in 100 ml (100/100 ml) festgelegt.

Als Betreiber nutzen Sie bitte das Formblatt „[Anzeige des Erreichens des technischen Maßnahmenwertes bei Legionellen in Anlagen der Trinkwassererwärmung gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 1 TrinkwV](#)“.